

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 04.20 VOM 20. JANUAR 2020**

---

### **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES, WIRTSCHAFTSINFORMATIK, WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 20. JANUAR 2020**

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
International Business Studies, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

**vom 20. Januar 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge International Business Studies, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn vom 11. Juli 2018 (AM. Uni Pb. 19.18) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:  
„§ 17 Bachelorarbeit, weitere Abschlussleistungen“.
2. § 7 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„(8) Der Antrag auf Anerkennung sollte spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung im jeweiligen Bachelorstudiengang gestellt werden, sofern die Leistungen vor der Einschreibung erbracht worden sind. Sofern die Leistungen nach der Einschreibung erbracht worden sind, sollte der Antrag spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Erwerb folgenden Semesters gestellt werden. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 17 Bachelorarbeit, weitere Abschlussleistungen“.
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Im Rahmen des Abschlussmoduls können vor oder nach der Bachelorarbeit weitere Leistungen zu erbringen sein. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“

4. In § 19 Satz 6 wird das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Zusatzmodule“ ersetzt.

## Artikel II

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (3) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Dezember 2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 18. Dezember 2019.

Paderborn, den 20. Januar 2020

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**